

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 11 der Bau- und Nutzungsordnung vom 19.02.2013:

## **1. Aufgaben**

Die Baukommission hat folgende Funktion:

- 1.1 Beratung des Gemeinderates auf dem Gebiet der Architektur und des Ortsbild- und Denkmalschutzes.
- 1.2 Begutachtung von wichtigen privaten und öffentlichen Bauvorhaben inkl. Umgebungs- und Platzgestaltungen im Rahmen von Planungen, Projektierungen und des Baubewilligungsverfahrens.
- 1.3 Ziel ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung des Dorfes, insbesondere der architektonischen und gestalterischen Qualität.

## **2. Zuständigkeit**

Die Baukommission wird in der Regel zu folgenden Bauvorhaben beigezogen:

- 2.1 Dorfkernzone: Neu-, Ersatz- und Umbauten, welche das Dorfbild nachhaltig beeinflussen.
- 2.2 Übrige Zonen: Bauten, welche aufgrund ihrer Grösse oder ihrer Lage das Orts- oder Landschaftsbild stark beeinflussen.
- 2.3 Bauten, welche den Ensembleschutz tangieren oder Bauten die im Inventar der schützenswerten Bauten verzeichnet sind.
- 2.4 Quartierpläne
- 2.5 Planungszonen
- 2.6 Weitere Projekte auf Antrag des Baureferates oder des Gemeinderates.

## **3. Zusammensetzung der Baukommission**

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- dem Bauverwalter oder der Bauverwalterin
- zwei bis drei auswärtigen Fachpersonen mit entsprechender Ausbildung in den Fachbereichen Ortsplanung und Architektur
- der Baureferent bzw. die Baureferentin gehört der Baukommission von Amtes wegen an.

## **4. Wahl**

Die nicht von Amtes wegen gewählten Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat in der Regel jeweils für eine Amtsdauer gewählt.

## **5. Vorsitz und Sekretariat**

- 5.1 Der Vorsitz obliegt dem Bauverwalter oder der Bauverwalterin.
- 5.2 Für das Protokoll wird eine Person aus der Gemeindeverwaltung bestimmt.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Der Bauverwalter bzw. die Bauverwalterin entscheidet in Absprache mit dem Baureferenten bzw. der Baureferentin und weist die Geschäfte gemäss Punkt 1 der Behandlung zu.
- 6.2 Die Baukommission kann zur Beurteilung besonderer Sachfragen beim Gemeinderat den Beizug von Beratern bzw. Beraterinnen beantragen.
- 6.3 Auf Wunsch der Baukommission oder der Projektverfasser bzw. Projektverfasserinnen können Letzere ihre Projekte vorstellen. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt jedoch ohne deren Anwesenheit.
- 6.4 Kommissionsmitglieder, welche selbst oder deren Team Projektverfasser bzw. Projektverfasserinnen sind, nehmen bei der Beratung und Beschlussfassung den Ausstand.
- 6.5 Die Kommissionsmitglieder werden mit dem baurechtlichen Entscheid über den Beschluss des Gemeinderates orientiert.

## **7. Sitzungen und Beratung**

- 7.1 Die Baukommission tagt nach Massgabe der anstehenden Baugesuche. Die Einladung erfolgt durch die Bauverwaltung.
- 7.2 Zur Eröffnung der Sitzung, zur Behandlung der Verhandlungsgegenstände und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.
- 7.3 Alle Mitglieder der Baukommission sind stimmberechtigt.
- 7.4 Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **8. Protokoll**

Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll erstellt, welches den Kommissionsmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt wird. Gestützt auf das Protokoll formuliert die Kommission ihre Empfehlungen in einem Antrag an den Gemeinderat.

## **9. Anforderungen an die Unterlagen**

Allen Kommissionsmitgliedern sind zur ganzheitlichen Beurteilung die geeigneten Unterlagen vorgängig zuzustellen.

## **10. Beurteilung der Bauvorhaben**

Die zur Beurteilung vorgelegten Bauvorhaben werden gemäss folgenden Kriterien geprüft:

- 10.1 Einpassung in das Dorfbild  
Situation und ihr Kontext  
Berücksichtigung der ortsbaulichen Strukturen (Bautypologie, Verkehrsführung, Erschliessung)  
Ortsbauliche Entwicklung des Umfeldes
- 10.2 Architektonische Qualität  
Volumetrie, Massstab, Körnung, Gliederung  
Behandlung der Bauteile in Grundriss, Schnitt und Fassade

- Materialisierung und Farbgebung
- 10.3 Denkmalpflegerische Belange  
Bei Neu- und Ergänzungsbauten: Verträglichkeit mit denkmalpflegerisch wertvollen Objekten und Gebäudeensembles  
Bei Umbauten: Berücksichtigung der bestehenden Bausubstanz

## **11. Entschädigung**

- 11.1 Die Entschädigung für verwaltungsexterne Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt: Gemäss Weisungen der Konferenz der Bauorgane des Bundes KBOB (Zeit-Tarif B).
- 11.2 Die Entschädigungen werden auf den Abrechnungen den einzelnen Projekten zugewiesen.
- 11.3 Verwaltungsinterne Kommissionsmitglieder beziehen keine Entschädigung.

## **12. Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder der Baukommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

## **13. Genehmigung und Inkrafttreten**

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 19.02.2013 in Kraft.